

Pflanzenasche

Abfall oder Dünger?

Information zur fachgerechten Entsorgung bzw. Verwendung von Pflanzenasche



Pflanzenaschen als Abfall!

Nach den Bestimmungen des Bundesabfallwirtschaftsgesetzes 2002 (kurz: AWG) §2 Abs. 1 sind Pflanzenaschen als Abfall einzustufen.

Aus dieser Tatsache ergeben sich in weiterer Folge, dass die **Allgemeinen Behandlungspflichten** gem. §15 AWG 2002 einzuhalten sind:

Soferne Abfallbesitzer (z.B. Betreiber von Biomasseheizanlagen) nicht selber zu einer entsprechenden Behandlung der Aschen berechtigt oder imstande sind, müssen die bei Ihnen anfallenden Abfälle einem hierzu berechtigten Abfallsammler/- Behandler übergeben werden. Die Übergabe hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass Beeinträchtigungen der öffentlichen Interessen gem. §1 Abs. 3 AWG 2002 vermieden werden. Auch die **Aufzeichnungspflichten für Abfallbesitzer** gem. §17 AWG 2002 müssen erfüllt werden.

Es gelten die Allgemeinen Aufzeichnungspflichten gem. § 3 der Abfallnachweisverordnung 2012 – ANV 2012 (BGBl. II, Nr. 341/2012):

Inhalt und Form der Aufzeichnungen

§ 3. (1) Für jedes Kalenderjahr sind fortlaufende Aufzeichnungen (unter Angabe des Bezugszeitraumes) zu führen über

1. die Abfallart, und zwar durch Angabe des Abfallcodes und der Bezeichnung, erforderlichenfalls einschließlich einer Spezifizierung der Abfallart, gemäß einer Verordnung nach § 4 Z 1 und 2 AWG 2002 (Abfallverzeichnis),
2. die Abfallmenge, und zwar durch Angabe der Masse des Abfalls in Kilogramm,
3. die Abfallherkunft, und zwar

- a) für übernommene Abfälle durch Angabe des Übergebers und des Absendeortes der Abfälle und
 - b) für im eigenen Betrieb angefallene Abfälle durch Angabe des jeweiligen Standortes (Absendeort der Abfälle),
4. den Abfallverbleib, und zwar durch Angabe des Übernehmers, sowie
 5. bei einer Übergabe das Datum der Übergabe und bei einer Übernahme das Datum der Übernahme des Abfalls.

Für diese Aufzeichnungen gilt eine Aufbewahrungsfrist von 7 Jahren.

(2) Die Aufzeichnungen sind so zu führen, dass die Nachvollziehbarkeit gemäß § 1 sichergestellt ist. Sie können formfrei geführt werden und sind von den übrigen Geschäftsbüchern und betrieblichen Aufzeichnungen getrennt zu führen.

Weiters sind gemäß § 17 AWG 2002 für aufzeichnungspflichtige Abfallsammler und -behandler die Vorschriften der Abfallbilanzverordnung „Abfallbilanz V BGBl II Nr. 497/2008“ einzuhalten.

Gemäß

§ 2. der AbfallbilanzVO werden zum Zweck der Nachvollziehbarkeit der Sammlung, Lagerung und Behandlung von Abfällen Art und Form der Meldung der Jahresabfallbilanzen gemäß § 21 Abs. 3 AWG 2002 und der elektronischen Aufzeichnungen und deren Zusammenfassung (Summenbildung) für Art, Menge, Herkunft und Verbleib der Abfälle gemäß § 17 Abs. 1, 4 und 5 AWG 2002 festgelegt.



§ 5. (1) Abfallsammler und –behandler haben Aufzeichnungen über Art, Menge, Herkunft und Verbleib von Abfällen für jedes Kalenderjahr fortlaufend gemäß §§ 2 und 3 der Abfallnachweisverordnung i.d.g.F., nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen elektronisch zu führen.

Weitere Bestimmungen und Vorgaben wie zB die mit der Einhaltung der Vorgaben der Abfallbilanzverordnung verbundenen Registrierungspflichten im EDM (Elektronisches Daten-management www.edm.gv.at) sind der Abfallbilanzverordnung i.d.g.F. zu entnehmen.

Für sämtliche Aufzeichnungen gilt eine Aufbewahrungsfrist von 7 Jahren.

Pflanzenaschen als Dünger!

Unter **bestimmten Voraussetzungen** sind Pflanzenaschen (ausgenommen Feinstflugaschen) geeignet, als Bodenverbesserer bzw. Düngemittel auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen oder als Zuschlagstoff zur Kompostierung sachgerecht verwendet zu werden.

Diese Möglichkeit ist im **AWG 2002, Anhang 2**, mit dem „Verwertungsverfahren R 10: Aufbringung auf den Boden zum Nutzen der Landwirtschaft oder zur ökologischen Verbesserung“ definiert.

Bei sachgerechtem Einsatz und sofern auch alle weiteren Rechtsvorschriften eingehalten werden, tritt somit Abfallende ein!

Die fachliche Grundlage zur Erfüllung der Voraussetzungen, die einen sachgerechten Einsatz ermöglichen, stellt die **„Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Pflanzenaschen zur Verwertung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen“** des BMLFUW (gültig seit 1.1.2011) einschließlich des ADDENDUMS zur Broschüre (gültig seit 1.5.2015) dar.

Einige wesentliche Untersuchungsparameter, die eine angemessene Qualität der Pflanzenasche sicherstellen sind in dieser Richtlinie festgelegt (u.a.: Anzahl der jährlichen Untersuchungen, Probenahme, Schadstoff-Grenzwerte und Qualitätsklassen für Pflanzenaschen, u.v.m.).

Befugte Fachpersonen/Fachanstalten gemäß § 2 AWG 2002 Abs (6) Z. 6 können Ihre Aschen entsprechend den Vorgaben dieser Richtlinie analysieren und bestätigen bei entsprechender Qualität auch, dass ein sachgerechter Einsatz gem. AWG 2002 bzw. der genannten Richtlinie möglich ist.

Vorrang für die stoffliche Verwertung von Pflanzenaschen!

Gemäß den Zielen und Grundsätzen des Bundesabfallwirtschaftsgesetzes (AWG 2002) § 1 Absatz 1 Ziffer 4 gilt, dass bei der stofflichen Verwertung die Abfälle oder die aus ihnen gewonnenen Stoffe kein höheres Gefährdungspotential aufweisen dürfen, als vergleichbare Primärrohstoffe oder Produkte aus Primärrohstoffen.

Deswegen müssen auch bei der stofflichen Verwertung von Pflanzenaschen gewisse Richtlinien eingehalten werden.

Ausbringung:

- Möglichst gleichmäßige Verteilung und geringe Staubeentwicklung.
- Mit Geräten, wie sie für die Kalkung verwendet werden.
- Pflanzenaschen werden zweckmäßigerweise überall dort eingesetzt, wo eine Erhöhung des pH-Wertes erwünscht ist. Eine Nährstoffanalyse/ Bodenuntersuchung gibt Ihnen wichtige Informationen zur optimalen Dosierung der Aschebeigaben.
- Die maximale Ausbringungsmenge beträgt 1.000 kg je Hektar Ackerland und maximal 500 kg je Hektar Grünland und Jahr (mit Ausnahme von Energiepflanzen im Kurzumtrieb).



Für die Ausbringung im Wald gilt:

insbesondere die „Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Pflanzenaschen zur Verwertung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen des BMLFUW (gültig seit 1.1.2011) Pkt 6.3. „Wald“:

- maximal 2 Tonnen in 20 Jahren und
- Aufzeichnung und Meldepflichten.

Weitere Vorschriften/Empfehlungen entnehmen Sie den Empfehlungen des „Fachbeirates für Bodenfruchtbarkeit und Bodenschutz „Waldbodensanie- rung“ .

Aufbringungsverbote:

Gemäß der Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm 2012 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Aktionsprogramm Nitrat 2012).

u.a. für

- Moore, Sümpfe, magere Primärstandorte, Felsfluren und andere schutzwürdige Sonderbiotope
- Naturschutzgebiete (Naturdenkmäler)
- Wasserschutzgebiete

Ungeeignete Flächen (Beispiele):

- seichtgründige, trockene, sehr durchlässige Böden
- Böden mit hohem bis vorherrschendem Grobanteil
- Schotter ohne Feinbodendecke
- Steilhänge, extreme Sonnenhänge, Kuppen
- grundwasserbeeinflusste, staunasse Böden
- stark aufgelichtete Waldbestände
- Keine Aufbringung auf stark geneigten Flächen bei Abschwemmungsgefahr in Oberflächengewässer.
- Keine Aufbringung auf wassergesättigten, überschwemmten, gefrorenen oder schneebedeckten Böden.
- Keine Aufbringung in der Nähe von Wasserläufen!

Jedenfalls sind die geltenden Zeiträume für Dünge- verbote zu beachten!

Bei Verwendung als Zuschlagstoff (Asche aus Biomassefeuerungen) zur Kompostierung unter Einhaltung der Kompost-Verordnung gelten:

- Die Vorgaben aus der VO „Aktionsprogramm Nitrat 2012“
- Pflanzenaschen max. 2 Massen %
- keine Feinstflugasche
- Einhaltung der Schadstoffgrenzwerte

Nachweise der Verwertung:

- Ergebnisse der Asche- Düngeranalysen
- Ev. Ergebnisse der Bodenuntersuchung
- Genaue Bezeichnung und Größe der Ausbringungs- flächen
- Aufbringungsmengen
- Zeitpunkt der Aufbringung
- Nutzung der Ausbringungsflächen
- Art der ausgebrachten Stoffe
- Von Anlagenbetreibern und Grundstücksbesitzern unterzeichnete Lieferscheine
- Allfällige weitere spezielle Nachweise
- Die Aufbewahrungsfrist für diese Aufzeichnungen beträgt 7 Jahre.

Konsenslose (Ab-) Lagerung von Pflanzenaschen:

- Verletzung der öffentlichen Interessen im Sinne des § 1 Abs. 3 AWG 2002
- Entsprechende Maßnahmen durch die Bezirksver- waltungsbehörden: AWG 2002 § 73: Beseitigungs- auftrag
- Altlastensanierungsgesetz (ALSAG)!





www.abfallwirtschaft.steiermark.at

Die Gesetzestexte finden Sie im Internet unter:

www.ris.bka.gv.at

- Bundesabfallwirtschaftsgesetz 2002 - AWG 2002 (BGBl. I, Nr. 102/2002 i.d.F. BGBl. I Nr. 163/2015)
- Abfallnachweisverordnung 2012 - ANV 2012 (BGBl. II, Nr. 341/212)
- Kompostverordnung (BGBl. II, Nr. 292/2001)
- Düngemittelverordnung 2004 (BGBl. II, Nr. 100/2004 i.d.F. BGBl. II, Nr. 181/2014)
- Forstgesetz 1975 (BGBl. Nr. 440/1975 i.d.F. BGBl. I Nr. 56/2016)
- Wasserrechtsgesetz (WRG 1959) (BGBl. Nr. 215/1959 i.d.F. BGBl. I Nr. 61/2014)
- Abfallbilanzverordnung (AbfallbilanzV) (BGBl. II Nr. 497/2008)
- Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft über das Aktionsprogramm 2012 zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat aus landwirtschaftlichen Quellen (Aktionsprogramm Nitrat 2012)
- Die „Richtlinie für den sachgerechten Einsatz von Pflanzenaschen zur Verwertung auf land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen“ einschließlich ADDENDUM zur Broschüre (gültig seit 1.5.2015) des BMLFUW finden Sie unter der Adresse:
www.bmlfuw.gv.at

Dieses Informationsblatt, sowie weitere
Informationen zur Abfallwirtschaft sind unter
www.abfallwirtschaft.steiermark.at abrufbar.

